



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>BBK-Glossar</b> Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes	<b>4</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>30</b>
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsquellen</b>	<b>32</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>52</b>

# Impressum

© Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn, Deutschland  
Postfach 1867, 53008 Bonn, Deutschland

Telefon: +49 (0)228 99 550 0  
Telefax: +49 (0)228 99 550 1620

E-Mail: [poststelle@bbk.bund.de](mailto:poststelle@bbk.bund.de)  
URL: [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de), [www.denis.bund.de](http://www.denis.bund.de)

## Redaktion

Referat II.1, Grundsatzangelegenheiten des Bevölkerungsschutzes, Risikomanagement, Notfallvorsorge

## Grafische Gestaltung

Heike Bauer Grafik & DTP, [www.bauer-dtp.de](http://www.bauer-dtp.de)

## Druck

Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, 34286 Spangenberg

## Urheberrecht/Bildnachweis

Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Seite 30: Christian Stoll, Fotolia.com; Seite 32: Frank-Peter Funke, Fotolia.com

## ISBN

978-3-939347-38-5

## Stand/Auflage

10.2011/2.000

# Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

## Eine Fachbehörde ...

Als wichtiger Beitrag des Bundes zur Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland wurde im Mai 2004 das BBK errichtet. Gemeinsam mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) nimmt es als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) Aufgaben der Zivilen Sicherheitsvorsorge, insbesondere im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe, wahr. Es unterstützt das BMI auf den genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Insbesondere obliegen dem BBK:

- Erstellung einer bundesweiten Risikoanalyse
- Entwicklung von Standards und Rahmenkonzepten für den Zivilschutz
- Warnung und Information der Bevölkerung
- Ausbau eines modularen Warnsystems mit dem Kernelement der satellitengestützten Warninformation unter Einbindung aller vorhandenen und zukünftig nutzbaren Alarmierungs- und Warnmedien
- Information der Bevölkerung über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten
- Förderung der Ausbildung der Bevölkerung
- Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Entscheidungsträgern und Führungskräften aus dem Bereich der zivilen Sicherheitsvorsorge
- Unterstützung der Gemeinden in Fragen des Selbstschutzes
- Technisch-wissenschaftliche Forschung
- Auswertung und Sammlung von Veröffentlichungen
- Prüfung von Geräten und Verfahren sowie Mitwirkung bei deren Normung und Zulassung
- Ergänzende Ausstattung und Ausbildung der im Katastrophenschutz tätigen Einheiten in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung
- Ergänzende Bevorratung von Sanitätsmaterial
- Schutz von Kulturgut nach Haager Konvention
- Geschäftsstelle der Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

Des Weiteren sind die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse auf das BBK übertragen.

Das BBK legt großen Wert auf die Verwirklichung einer familienbewussten Personalpolitik. Flexible Arbeitszeiten, Eltern-Kind-Zimmer und Telearbeitsplätze zeigen beispielhaft, dass das BBK die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch bewährte und zukunftsorientierte Maßnahmen nachhaltig fördert. Ende Februar 2009 wurde das BBK im Rahmen des audits berufundfamilie zertifiziert. Damit soll der bereits bestehende Katalog an familienfreundlichen Angeboten auch in den nächsten Jahren weiterentwickelt und seine Umsetzung optimiert werden.





## Vorwort

Deutschland verfügt über ein integriertes Hilfeleistungssystem, in dem Bund, Länder und Kommunen zusammenwirken. Eine bundesweit einheitliche Terminologie im Bevölkerungsschutz erleichtert die Zusammenarbeit auf allen Ebenen und beugt Missverständnissen vor.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat sich der Mühe unterzogen, in Abstimmung mit dem BMI ein Glossar mit ausgewählten zentralen Begriffen aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes zu erstellen. Das Glossar ist als solide Grundlage und Unterstützung für alle Akteure im Bevölkerungsschutz im Sinne einer gemeinsamen Sprache gedacht.

Es beinhaltet insbesondere die aus Sicht des Bundes wichtigsten Begrifflichkeiten und soll als Ergänzung zu den bereits bestehenden Glossaren und Vorschriften der 16 Länder, des THW, der Feuerwehren und der privaten Hilfsorganisationen verstanden werden.

Das Glossar ist fester Bestandteil der alljährlich zu aktualisierenden Auskunftsunterlage des BMI zum Krisenmanagement der Bundesressorts und entsprechend weiterzuentwickeln, sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf die aufgeführten Begrifflichkeiten. Änderungen und Ergänzungen erfolgen je nach Erfordernis.

Ich würde mich freuen, wenn das Glossar ein Standard im Bevölkerungsschutz wird. Es ist ein kleiner, aber keineswegs unbedeutender Beitrag zur Optimierung des nationalen Gefahrenabwehrsystems zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Allen an der Erstellung des Glossars Beteiligten danke ich für ihre Unterstützung.

**Norbert Seitz**

Abteilungsleiter Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz  
Bundesministerium des Innern

Bonn, im Juli 2011



## Vorwort

In den laufenden Debatten um die strategische Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland werden verschiedene Begriffe verwendet, ohne dass der Begriff „Bevölkerungsschutz“ selbst und viele andere in diesem Bereich verwendete Begriffe bisher einheitlich definiert gewesen wären. Vielfach wird auf Definitionen zurückgegriffen, die aus anderen einschlägigen Bereichen stammen, etwa aus dem Rettungswesen, dem Katastrophenschutz oder aus dem polizeilichen und dem militärischen Bereich. Die Begriffsverständnisse mögen zwar oft übereinstimmen, aber nicht immer. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als zuständige Fachbehörde des Bundes im Bevölkerungsschutz hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diese Lücke zu schließen.

Das BBK-Glossar wurde unter Berücksichtigung einschlägiger Wörterbücher respektive Dienstvorschriften im Bereich Bevölkerungsschutz erstellt und liegt nun nach einem intensiven Abstimmungsprozess BBK-intern sowie zwischen Bund und Ländern vor.

Neben der Definition des Begriffes „Bevölkerungsschutz“ werden weitere wichtige Begriffe in diesem Glossar zusammengestellt und definiert, nebst weiterführenden Anmerkungen dazu. Das Hauptaugenmerk liegt auf Begriffen, die bei der Aufgabenerfüllung des Bundes im BBK verwendet werden. Es kann somit Begriffe darin geben, die in anderen fachlichen Zusammenhängen oder im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedlich verstanden werden. Hierauf wird ggf. hingewiesen.

Das vorliegende Glossar soll ein rasch verfügbares Nachschlagewerk sein und so als Grundlage und Arbeitshilfe für alle im Bevölkerungsschutz Tätigen dienen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt den derzeitigen Sachstand von Diskussion und Analyse wieder und kann bei Änderung von Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen jederzeit angepasst werden.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklung des BBK-Glossars.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Unger'.

**Christoph Unger**

Präsident

Bonn, im Juli 2011



Zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes	Definitionen/Erläuterungen
<b>ABC</b>	<p>Abkürzung für „atomar, biologisch und chemisch“ → CBRN</p> <p><i>Anmerkung: Der Begriff wird heute überwiegend durch das Synonym → CBRN ersetzt. Die in ABC enthaltene Bezeichnung A für „Radioaktive Stoffe“ wird bei → CBRN durch RN ersetzt. Dadurch wird eine Unterscheidung in → nukleare Gefahren (N: Gefahren durch Kernbrennstoffe und die Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen) und → radiologische Gefahren (R: Gefahren durch alle anderen radioaktiven Stoffe) getroffen. Kernbrennstoffe sind in § 2 Atomgesetz definiert.</i></p>
<b>ABC-Erkundung</b>	→ CBRN-Erkundung
<b>ABC-Gefahren</b>	→ CBRN-Gefahren
<b>ABC-Schutz</b>	<p>Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur Abwehr atomarer, biologischer und chemischer Gefahren sowie zur Dekontamination von Menschen und Sachen bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen</p> <p><i>Anmerkung: Die Einheiten werden i. d. R. durch die kommunalen Feuerwehren gestellt, welche auch beim Freiwerden gefährlicher Stoffe und Güter eingesetzt werden. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich ABC-Schutz → CBRN-Schutz.</i></p>
<b>ABC-Selbsthilfesatz</b>	Ausrüstung zur Selbst- und Kameradenhilfe der damit ausgestatteten Einsatzkräfte bei → CBRN-Gefahren
<b>Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)</b>	<p>Ständige Organisationsform für die Aufgaben des täglichen Dienstes, in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuständigkeiten,</li> <li>• der hierarchische Aufbau,</li> <li>• die Kommunikations- und Entscheidungswege</li> </ul> <p>festgelegt sind. (PDV 100, Ziff. 1.4.2.1) → BAO</p>
<b>Ausstattungskonzept des Bundes</b>	<p>Das Ausstattungskonzept des Bundes beschreibt die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder.</p> <p><i>Anmerkung: Auf der Grundlage des Konzeptvorschlages des Bundes vom Mai 2007 wurde das Ausstattungskonzept des Bundes gemäß dem IMK-Umlauf-Beschluss vom 27.07.2007 und den Bund-Länder-Besprechungen vom 05.09. und 04.10.2007 im BBK zur Feinabstimmung des Konzeptes verabschiedet.</i></p>

<b>Baulich-technischer Schutz Kritischer Infrastrukturen</b>	<p>Summe der baulich-technischen Maßnahmen zum Schutz von → Kritischen Infrastrukturen</p> <p><i>Anmerkung: Unterbegriff zu → Bevölkerungsschutz, baulicher</i></p>
<b>Bedrohungslage</b>	<p>Gesamtheit aller von Menschen verursachten → Gefährdungen <i>Anmerkung: Die Bedrohungslage ist somit eine besondere Form der Gefahrenlage, begrenzt auf durch Menschen verursachte Gefährdungen.</i></p>
<b>Bedrohungslage, asymmetrische</b>	<p>Bedrohungslage, in der sich die Kontrahenten nicht mit gleichartigen Mitteln gegenüberstehen</p> <p><i>Anmerkung: vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik [2006], S. 201. Der Begriff Asymmetrie bezieht sich auf die Tatsache, dass zunehmend → bewaffnete Konflikte zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Kontrahenten auftreten. Wesen dieser asymmetrischen Konflikte ist es, dass die Kontrahenten nicht mehr von der grundsätzlichen qualitativen Gleichartigkeit ausgehen, die Einhaltung bestimmter völkerrechtlicher Regelungen sowie politischer Begrenzungen akzeptieren, sondern hinsichtlich Akteuren, Zweck, Zielen, Methoden, Raum und Zeit von einer Entgrenzung gesprochen werden kann (vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik [2006], S. 31; vgl. Freudenberg, S. 172 ff.).</i></p>
<b>Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)</b>	<p>Staatliche (polizeiliche und nichtpolizeiliche) sowie nichtstaatliche Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies z. B. die Polizei, die Feuerwehr, das THW, die Katastrophenschutzbehörden der Länder oder die privaten → Hilfsorganisationen, sofern sie im Bevölkerungsschutz mitwirken.</p>
<b>Besondere Aufbauorganisation (BAO)</b>	<p>Zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der AAO nicht bewältigt werden können (PDV 100 – Anlage 20, S. 135, 40. Ergänzungslieferung, März 2009).</p> <p><i>Anmerkung: vgl. → Führungsorganisation (FwDV 100, Ziff. 3.2) → AAO</i></p>
<b>Betreuung</b>	<p>Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur sozialen und psychosozialen Versorgung von betroffenen, aber unverletzten Personen besonders bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen <i>Anmerkung: Einheiten und Einrichtungen des Aufgabenbereichs Betreuung sorgen durch die Bereitstellung von Unterkunft, Bekleidung und Verpflegung, die Begleitung von Transporten, soziale Betreuung sowie Registrierung der Betroffenen dafür, dass Personen bei einem → Großschadensereignis oder einer → Katastrophe geholfen wird und Familien wieder zusammengeführt werden. Die Einheiten/Einrichtungen werden i. d. R. durch die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen gestellt. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Betreuung.</i></p>

<b>Betriebsschutz, baulicher und technischer</b>	<p>Bauliche Maßnahmen zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen vor Kriegseinwirkungen sowie zur Beseitigung oder Milderung derselben</p> <p><i>Anmerkung: Unterbegriff zu → Bevölkerungsschutz, baulicher. Gemäß § 9 ZSKG können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich (d. h. den eigenen funktionellen Behördenapparat) Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen. Beispiele: Behördenschutzräume. Zum baulichen Betriebsschutz gehört nicht der → baulich-technische Schutz Kritischer Infrastrukturen.</i></p>
<b>Bevölkerungsschutz</b>	<p>Der Bevölkerungsschutz beschreibt als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz.</p> <p><i>Anmerkung: Der Bevölkerungsschutz umfasst somit alle nichtpolizeilichen und nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor → Katastrophen und anderen schweren Notlagen sowie vor den Auswirkungen von → Kriegen und → bewaffneten Konflikten. Der Bevölkerungsschutz umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung der genannten → Ereignisse.</i></p>
<b>Bevölkerungsschutz, baulicher</b>	<p>Summe der baulichen Maßnahmen für den → Bevölkerungsschutz</p> <p><i>Anmerkung: Oberbegriff für den → baulich-technischen Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), Schutzräume und den → Betriebsschutz, baulichen</i></p>
<b>Bevölkerungsschutz, gesundheitlicher</b>	<p>Summe der auf den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung ausgerichteten Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes</p>
<b>Brandschutz</b>	<p>Oberbegriff für den → vorbeugenden und → abwehrenden Brandschutz</p> <p><i>Anmerkung: Definition gemäß DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen), Ziff. 3.6.1.1 Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur Brandbekämpfung und Rettung von Menschen bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen. Die Einheiten werden i. d. R. durch die kommunalen Feuerwehren gestellt. Der Aufgabenbereich wird durch den Bund für Zwecke des → Zivilschutzes ergänzt, um die Leistungsfähigkeit im Bereich der Löschwasserförderung zu erhöhen. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Brandschutz.</i></p>
<b>Brandschutz, abwehrender</b>	<p>Maßnahmen zur Bekämpfung von → Gefahren durch Brände, die für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen bestehen</p>

# C

<p><b>Brandschutz, vorbeugender</b></p>	<p>Bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes sowie zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löschmaßnahmen bei einem Brand</p> <p><i>Anmerkung: Definition gemäß DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen), Ziff. 3.6.1.3</i></p>
<p><b>CBRN</b></p>	<p>Abkürzung für „chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear“</p> <p><i>Anmerkung: CBRN unterscheidet zwischen → nuklearen Gefahren (N: Gefahren durch Kernbrennstoffe und die Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen) und → radiologischen Gefahren (R: Gefahren durch alle anderen radioaktiven Stoffe).</i></p>
<p><b>CBRN-Erkundung</b></p>	<p>Teil der Lagefeststellung; umfasst Messen, Spüren und Melden von → CBRN-Gefahren, Probenahme, Kennzeichnung und Überwachung kontaminierter Gebiete, Erhebung von Wetterdaten sowie allgemeine Beobachtungen</p>
<p><b>CBRN-Gefahren</b></p>	<p>Gefahren, die von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen, Substanzen und Agenzien ausgehen</p>
<p><b>CBRN-Schutz (auch: Schutz vor CBRN-Gefahren)</b></p>	<p>Alle Schutz- und Abwehrmaßnahmen, einschließlich planerischer Aspekte, mit dem Ziel, den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen sowie des Einsatzpersonals vor den Auswirkungen natürlicher und anthropogener CBRN-Gefahren sicherzustellen</p>
<p><b>CBRN-Schutz, technischer</b></p>	<p>CBRN-Schutz mit Hilfe technischer Maßnahmen</p> <p><i>Anmerkung: Beispiele sind das Vorhalten von geeigneten Messsystemen zur Detektion und Identifikation von CBRN-Stoffen, die Verringerung der Auswirkungen mit Hilfe von Schutzausrüstung und Dekontaminationsmaßnahmen sowie die Erstellung geeigneter Einsatzkonzepte und Verhaltenshinweise für Lagen mit → CBRN-Gefahren mit dem Ziel zum Schutz der Bevölkerung. Der technische CBRN-Schutz umfasst zudem die lagebezogene Bewertung der CBRN-Gefahrenpotenziale und die Prognoseerstellung.</i></p>

# D

<p><b>deNIS, deutsches Notfallvorsorge- Informationssystem</b></p>	<p>Informationssystem zur Unterstützung des Krisenmanagements bei großflächigen Gefahrenlagen. Kernaufgaben sind das Zusammenfassen, Aufbereiten und Bereitstellen von Informationen, die für den → Bevölkerungsschutz relevant sind. deNIS existiert in zwei Ausbaustufen.</p> <p><i>Anmerkung: deNIS I ist eine offene Internetplattform zur Information des Fachpublikums und der interessierten Öffentlichkeit. deNIS II<sup>plus</sup> ist ein geschlossenes Kommunikations- und Informationssystem nur für berechnete Bedarfsträger zur Unterstützung der Krisenstäbe. Kernelement von deNIS II<sup>plus</sup> ist ein geographisches Informationssystem mit einer interaktiven elektronischen Lagekarte.</i></p>
--	---

<b>Ebenenübergreifend</b>	Verschiedene administrative Ebenen (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Land, Bund) berücksichtigend
<b>Ehrenamt im Bevölkerungsschutz</b>	Freiwillig und unentgeltlich übernommene Verpflichtung zur Tätigkeit bei den im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen
<b>Einheiten im Katastrophenschutz</b>	Nach Landesrecht gegliederte Zusammenfassungen von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, zu deren Aufgaben die Hilfeleistung in den für sie vorgesehenen Aufgabenbereichen gehört. Dabei stehen alle Einheiten unter der einheitlichen Führung durch → Einsatzleiter, die durch die örtlich zuständige → Katastrophenschutzbehörde bestellt wurden. Die Bundesanstalt → Technisches Hilfswerk verstärkt den Katastrophenschutz der Länder auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.
<b>Einsatzleiter</b>	<p>Von der Gefahrenabwehrbehörde (i. d. R. Kommune) benannte Führungskraft (i. d. R. Feuerwehr), die für die Durchführung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Einsatzes verantwortlich ist. Dem Einsatzleiter obliegen die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr vor Ort beteiligten Institutionen.</p> <p><i>Anmerkung: Definition in Anlehnung an DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen), Ziff. 3.6.5.9 und FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“</i></p>
<b>Einsatzleitung</b>	<p>Einrichtung zur Führung und Leitung im Einsatz. Eine Einsatzleitung besteht aus dem → Einsatzleiter, unterstützt durch eine rückwärtige Führungseinrichtung (z. B. Leitstelle) sowie ggf. unterstützt durch Führungsassistenten und Führungshilfspersonal einschließlich der erforderlichen Führungsmittel.</p> <p><i>Anmerkung: Definition in Anlehnung an DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen), Ziff. 3.6.5.10 und FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“</i></p> <p>Die Einsatzleitung kann als → Führungsstab organisiert sein und kann als operativ-taktische Komponente neben dem → Verwaltungsstab (Krisenstab) als administrativ-organisatorischer Komponente stehen.</p>
<b>Einzel- und Sammelschutz</b>	Einzelschutz ist der Schutz eines einzelnen Menschen durch die persönliche Schutzausrüstung. Sammelschutz bezeichnet den Schutz von mehr als einem Menschen gleichzeitig (Beispiel: → Schutzräume mit Raumfiltern).
<b>Engpassressource(n)</b>	Alle Mittel und Kräfte, die zur Hilfe bei der Bewältigung einer → Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles notwendig sind und nicht unmittelbar zeitnah und ausreichend dort zur Verfügung stehen, wo sie benötigt werden.

<b>Epidemie</b>	Zeitlich und räumlich begrenztes massenhaftes Auftreten einer Krankheit innerhalb einer Population, das Maßnahmen des → Krisenmanagements erfordert.
<b>Ereignis</b>	Räumliches und zeitliches Zusammentreffen von → Schutzgut und → Gefahr  <i>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse.</i>
<b>Ereignis von nationaler Bedeutung</b>	→ Ereignis, das großflächig oder länderübergreifend ist und/oder sich unmittel- oder mittelbar auf das gesamte Bundesgebiet auswirkt  <i>Anmerkung: Auswirkungen können unter anderem Medienberichte, Regelungsbedarf, Rücktrittsforderungen und Verunsicherung der Bevölkerung sein.</i>
<b>Ergänzung des Katastrophenschutzes</b>	Aufgabe des Bundes nach § 13 ZSKG. Der Bund ergänzt den → Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen → Brandschutz, → ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung für Zwecke des → Zivilschutzes durch Ausstattung und Ausbildung.
<b>Exposition</b>	a) allgemein: Ausgesetztsein eines → Schutzgutes gegenüber seinen Umgebungseinflüssen  b) im Bereich → Risikoanalyse: Ausgesetztsein eines → Schutzgutes gegenüber einer → Gefahr
<b>Feuerwehr</b>	Kommunale Einrichtung zur Abwehr von Gefahren im → Brandschutz  <i>Anmerkung: Definition in Anlehnung an DIN 14011:2010-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen), Ziff. 3.6.2.1. Aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit kommt der Feuerwehr bei der Bekämpfung von → Großschadensereignissen oder → Katastrophen eine zentrale Bedeutung zu.</i>
<b>FIS, Fachinformationsstelle Zivil- und Katastrophenschutz</b>	Spezialbibliothek zum → Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland mit 55.000 Bänden und über 200 laufenden Fachzeitschriften
<b>Freigestellter Helfer</b>	Wehrpflichtiger, der nach § 13 a Wehrpflichtgesetz (WPfG) oder § 14 Zivildienstgesetz (ZDG) für die gesetzliche Mindestdauer seiner Mitwirkung im → Zivil- und/oder → Katastrophenschutz als ehrenamtlicher Helfer von der Heranziehung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes freigestellt ist

<b>Führungsstab</b>	<p>Stabsmäßige Organisationsform der → Einsatzleitung. Ein Führungsstab besteht grundsätzlich aus dem Leiter des Stabes, den Leitern der Sachgebiete S 1 (Personal/Innerer Dienst), S 2 (Lage), S 3 (Einsatz) und S 4 (Versorgung). Darüber hinaus bei Bedarf den Leitern der Sachgebiete S 5 (Presse und Medienarbeit) und S 6 (Information und Kommunikation) sowie zusätzlichen, entsprechend der Schadenlage in der Einsatzleitung benötigten Fachberatern und Verbindungspersonen.</p>
<b>Führungssystem</b>	<p>Ein Führungssystem dient der Erfüllung von Führungsaufgaben und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsorganisation (Aufbau)</li> <li>• Führungsvorgang (Ablauf)</li> <li>• Führungsmittel (Ausstattung)</li> </ul> <p><i>Anmerkung: Definition in Anlehnung an FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“</i></p>
<b>Gefahr</b>	<p>Zustand, Umstand oder Vorgang, durch dessen Einwirkung ein → Schaden an einem → Schutzgut entstehen kann</p> <p><i>Anmerkung: angelehnt an Egli, S. 15</i></p>
<b>Gefahr, biologische</b>	<p>→ Gefahr, die von biologischen Stoffen, Substanzen oder Agenzien ausgeht</p>
<b>Gefahr, chemische</b>	<p>→ Gefahr, die von chemischen Stoffen, Substanzen oder Agenzien ausgeht</p>
<b>Gefahr, nukleare</b>	<p>→ Gefahr, die von nuklearen Stoffen (Kernbrennstoffen) sowie den Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen ausgeht</p> <p><i>Anmerkung: Nukleare Stoffe sind Kernbrennstoffe, d. h. besonders spaltbare Stoffe in Form von Plutonium 239 und Plutonium 241 sowie mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran (vgl. § 2 (1) Satz 2 Nr. 1 und 2 des Atomgesetzes (AtG)). Neben der Strahlenwirkung zählen die weiteren Auswirkungen einer nuklearen Kettenreaktion, beispielsweise bei einer Kernwaffendetonation die Druckwelle, die Hitzewelle oder nuklear-elektromagnetische Wirkungen, zu den nuklearen Gefahren.</i></p>
<b>Gefahr, radiologische</b>	<p>→ Gefahr, die von radioaktiven Stoffen, Substanzen oder Agenzien aufgrund der ionisierenden Strahlung ausgeht</p>

<b>Gefahrenabwehr</b>	<p>Gesamtheit der Maßnahmen zur Vermeidung eines → Schadens an einem → Schutzgut sowie zur Minimierung eines eingetretenen → Schadens</p> <p><i>Anmerkung: Nach allgemeinem Sprachgebrauch beinhaltet die Gefahrenabwehr auch die Minimierung von → Schäden. Gefahrenabwehr umfasst die allgemeine Gefahrenabwehr sowie den Katastrophen- und Zivilschutz. Im Polizei- und Ordnungsrecht umfasst der Begriff Gefahrenabwehr alle Tätigkeiten von Verwaltungsbehörden und Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Roewer, S. 27).</i></p>
<b>Gefahrenabwehr, allgemeine</b>	<p>Summe staatlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die mit den im Regelbetrieb verfügbaren Einsatzkräften bewältigt werden können, etwa in den Bereichen Ordnungswesen, Rettung und → Brandschutz</p>
<b>Gefahrenabwehr, nichtpolizeiliche</b>	<p>Gefahrenabwehr durch die nach den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder in der Gefahrenabwehr tätigen Behörden und Organisationen sowie durch die → Feuerwehr und durch das → THW im Wege der Amtshilfe</p> <p><i>Anmerkung: Im → Verteidigungsfall wird das THW nicht in Amtshilfe tätig, denn gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Gesetzes obliegt dem THW die originäre Aufgabe, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten. Die Unterstellung unter die nach Landesrecht zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Einsatzfall bleibt hiervon unberührt (§15 ZSKG).</i></p>
<b>Gefahrenabwehrbehörde</b>	<p>Gefahrenabwehrbehörden sind die für die Gefahrenabwehr zuständigen zivilen Verwaltungs- und Ordnungsbehörden sowie die Polizeibehörden auf Ebene der Kommunen, Kreise und Länder.</p>
<b>Gefahrenabwehrplan</b>	<p>Plan der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde über die Organisation, Taktik und Ressourcen der Abwehrmaßnahmen. Gefahrenabwehrpläne können allgemeine Maßnahmen beschreiben, sich aber auch speziell auf bestimmte Objekte oder Ereignisse beziehen.</p>
<b>Gefahrenanalyse</b>	<p>Systematisches Verfahren zur Untersuchung und Bestimmung von Zuständen, Umständen oder Vorgängen, aus denen ein → Schaden an einem → Schutzgut entstehen kann</p>
<b>Gefahrenerfassungssystem</b>	<p>Beobachtungs- und Meldesystem zur Erfassung und Übermittlung von Daten, die zu Gefahrenlagen führen können</p>
<b>Gefahrenlage</b>	<p>Faktoren wie örtliche, zeitliche und wetterbedingte Verhältnisse, die auf einen bestimmten Raum zu einer bestimmten Zeit einwirken und aus denen sich ein Zustand, Umstand oder Vorgang ergeben kann, durch dessen Einwirkung ein → Schaden an einem → Schutzgut entstehen kann</p>

<b>Gefahrenmanagement</b>	Kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit → Gefahren
<b>Gefahrenpotenzial</b>	Gesamtheit der möglichen Ausprägungen einer → Gefahr
<b>Gefahrenprognose</b>	Vorhersage der Entwicklung einer → Gefahr
<b>Gefährdung</b>	Möglichkeit, dass an einem konkreten Ort aus einer → Gefahr ein → Ereignis mit einer bestimmten Intensität erwächst, das → Schaden an einem → Schutzgut verursachen kann  <i>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse/ → Gefährdungsanalyse (s. u.).</i>
<b>Gefährdungsabschätzung</b>	Verfahren zur Abschätzung einer → Gefährdung
<b>Gefährdungsanalyse</b>	Systematisches Verfahren zur Bestimmung von → Gefährdungen
<b>Gefährdungskataster</b>	Bestandsaufnahme und Verzeichnis von Informationen zu → Gefährdungen
<b>Gefährdungsprognose</b>	Vorhersage der Entwicklung von → Gefährdungen
<b>GMLZ, Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern</b>	Das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern ist eine Einrichtung im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich des Informations- und Ressourcenmanagements für Bund und Länder, insbesondere bei großflächigen und/oder komplexen Lagen von nationaler Bedeutung und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen  <i>Anmerkung: Ziel ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, zwischen verschiedenen Bundesressorts, mit nationalen, inter- und supranationalen Organisationen sowie zwischen Deutschland und anderen Staaten bei der Bewältigung von bedeutenden Schaden- und Gefahrenlagen.</i>
<b>Gesamtstab</b>	In einem Gesamtstab ist die administrativ-organisatorische Komponente mit der taktisch-operativen Komponente zusammengefasst.  <i>Anmerkung: Bei der Gefahrenabwehr in einer Katastrophe, bei der alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden, Organisatoren und Einrichtungen unter einheitlicher Führung durch die örtliche zuständige Katastrophenschutzbehörde zusammenarbeiten müssen, hat ein Gesamtstab kurze Informationswege und einen geringen Personalbedarf. Insbesondere die Bereiche „Innerer Dienst“/S1, „Lage und Dokumentation“/S2, „Leiter Stab“/S3, „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“/S5 können von einer Person wahrgenommen werden. Fachberater wie z. B. für den Katastrophenschutz oder die Polizei müssen nicht in beiden Komponenten vorgehalten werden, die Gefahr des Informationsverlustes ist gering.</i>

<b>Gesamtverteidigung</b>	Sammelbegriff für die militärische und die → zivile Verteidigung <i>Anmerkung: BMI, Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011), S. 217</i>
<b>Großschadensereignis</b>	Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden unterhalb der Schwelle zur → Katastrophe <i>Anmerkung: DIN 13050:2009-02 (Rettungswesen)</i>
<b>Großschadenslage</b>	Durch ein → Großschadensereignis hervorgerufene Situation
<b>Hauptverwaltungsbeamter (HVB)</b>	Der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) ist der Leiter der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. <i>Anmerkung: Auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden sind dies die Landräte und Oberbürgermeister als politisch gesamtverantwortliche Komponente.</i>
<b>Hausschutzräume</b>	Private → Schutzräume, die nach den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume“ errichtet und öffentlich bezuschusst werden <i>Anmerkung: Vgl. § 8 Abs. 1 ZSKG, Teil des → Bevölkerungsschutzes, baulicher</i>
<b>Helfer/Helferin</b>	Im → Bevölkerungsschutz ehrenamtlich, hauptamtlich oder kraft gesetzlicher Verpflichtung mitwirkende Person
<b>Hilfsorganisationen</b>	Organisation mit der Aufgabe, Menschen oder Tieren in Not zu helfen oder Sachwerte wie besonders geschützte → Kulturgüter zu schützen <i>Anmerkung: Hilfsorganisationen, die sich zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben und hierfür allgemein anerkannt wurden, sind insbesondere</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)</li> <li>• Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG)</li> <li>• Deutsches Rotes Kreuz (DRK)</li> <li>• Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)</li> <li>• Malteser Hilfsdienst (MHD)</li> </ul> <i>Bei vorgenannten Hilfsorganisationen handelt es sich um privatrechtlich organisierte Personenvereinigungen sowie im Falle des Bayerischen Roten Kreuzes um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</i>
<b>Information der Bevölkerung</b>	a) Aufklärung der Bevölkerung über den → Bevölkerungsschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten b) Information der Bevölkerung als Teil der → Warnung der Bevölkerung <i>Anmerkung zu a: Aufgabe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZSKG. Die Information der Bevölkerung nach ZSKG ist ein Teil der allgemeinen → Öffentlichkeitsarbeit.</i>
<b>Informations- und Kommunikationsmanagement (IuK)</b>	Planen, Gestalten, Überwachen und Steuern von Informationen und Kommunikation als Mittel zur erfolgreichen Auftragserfüllung. Die Kommunikation und Informationsverarbeitung erfolgen durch Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie und -infrastrukturen.

<p><b>Integriertes Hilfeleistungssystem</b></p>	<p>Ergebnis der Vernetzung der Ressourcen von Bund, Ländern und privaten Hilfsorganisationen zum Gesamtsystem → Bevölkerungsschutz</p> <p><i>Anmerkung: Synonym zu nationalem Hilfeleistungssystem; der Begriff umfasst auch das planmäßige Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Aufgabenbereiche auf einer Ebene (z. B. Katastrophenschutz und Rettungsdienst).</i></p>
<p><b>Interministerielle Koordinierungsgruppe (IntMinKoGr)</b></p>	<p>Gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder bei lang anhaltenden, länderübergreifenden Gefahren- oder Schadenlagen mit hohem Abstimmungs- und Beratungsbedarf, die nach Art und Umfang mit den sonstigen Verfahren und Einrichtungen der Krisenbewältigung von Bund und Ländern, wie insbesondere der üblichen Amtshilfe und der Zusammenarbeit der Krisenstäbe, voraussichtlich nicht bewältigt werden können</p> <p><i>Anmerkung: Unter Wahrung der Bund-Länder-Zuständigkeiten erarbeitet die IntMinKoGr insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsame Lageeinschätzungen, Risikobewertungen und Prognosen,</li> <li>• gemeinsam getragene, lageangepasste Handlungsempfehlungen und</li> <li>• eine abgestimmte Kommunikationsstrategie.</li> </ul>
<p><b>Interoperabilität</b></p>	<p>Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten</p>
<p><b>Katastrophe</b></p>	<p>Eine Katastrophe ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden, dass die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung und Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde zur Gefahrenabwehr tätig werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Definition der Katastrophen kann entsprechend landesrechtlicher Regelungen abweichend gefasst sein.</i></p>
<p><b>Katastrophenfall</b></p>	<p>Landesrechtliche Feststellung einer → Katastrophe, die zur Anwendung des Katastrophenschutzgesetzes des jeweiligen Landes führt</p>
<p><b>Katastrophenhilfe</b></p>	<p>Hilfeleistung des Bundes bei einer → Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auf Anforderung des betroffenen Landes oder bei Gefährdung von mehr als einem Land durch Bundespolizei, Streitkräfte oder Kräfte anderer Verwaltungen auf Grundlage von Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG</p> <p><i>Anmerkung: BMI (www.bmi.bund.de): „Der Namensbestandteil Katastrophenhilfe im Namen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verweist auf eine weitere Akzentsetzung des zivilen Sicherheitsauftrages des Bundes: auf das Angebot des Bundes zur Unterstützung des → Krisenmanagements der Länder bei großflächigen Gefahrenlagen unterschiedlichster Ursachen: vor allem auf den Gebieten der Information, der Koordination, des Managements von → Engpassressourcen sowie beim Üben des → Krisenmanagements.“ Gemäß § 12 ZSKG gilt der Grundsatz der Katastrophenhilfe dergestalt, dass die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen.</i></p>

**Katastrophenhilfe,  
internationale**

Hilfeleistung des Bundes bei einer → Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall im Ausland, insbesondere auf Grundlage bilateraler Hilfeleistungsabkommen, des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz der Europäischen Union, aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der Nordatlantikvertrag-Organisation oder auf darüber hinausgehende Anforderung des betroffenen Staates

**Katastrophenmedizin**

Planung und Durchführung medizinischer und organisatorischer Maßnahmen, die notwendig werden, wenn eine Individualversorgung Verletzter oder Erkrankter aufgrund eines → Schadensereignisses zeitweise nicht oder nur eingeschränkt möglich ist

*Anmerkung: vgl. SKK – Wörterbuch (2006), S. 42. Katastrophenmedizin muss zusammen mit anderen Fachdisziplinen die bestehenden und möglichen Risiken analysieren. Sie muss durch organisatorische Planung, Vorbereitung und Bevorratung von Ausstattung sowie Ausbildung und Übung auf Katastrophen vorbereiten. Sie muss weiterhin durch wissenschaftliche Forschung sowie Auswertung von Schadensereignissen neue Methoden der Behandlung, Planung und Ausbildung entwickeln.*

**Katastrophenschutz  
(KatS)**

Der Katastrophenschutz (KatS) ist eine landesrechtliche Organisationsform der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in den Ländern zur Gefahrenabwehr bei → Katastrophen, bei der alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung durch die örtlich zuständige → Katastrophenschutzbehörde zusammenarbeiten.

*Anmerkung: Fälschlicherweise wird daneben gelegentlich der Begriff „ergänzender Katastrophenschutz“ verwendet, um die Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund gemäß §§ 11–13 ZSKG zu beschreiben. Tatsächlich handelt es sich bei der ergänzenden Ausstattung aber nicht um Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes, sondern um Maßnahmen des → Zivilschutzes bzw. der → Katastrophenhilfe.*

**Katastrophenschutzbehörde**

Katastrophenschutzbehörden sind entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften die Landräte in den Kreisen und die Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten, die für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerien oder Senatsverwaltungen sowie ggf. die mittleren staatlichen Verwaltungsebenen in den Ländern.

**Konflikt, bewaffneter**

Gewaltsame Auseinandersetzung, bei der die Kriterien der Kriegsdefinition nicht erfüllt sind

*Anmerkung: Während das humanitäre Völkerrecht für die Definition des → Krieges grundsätzlich von (mindestens) zwei souveränen Staaten als Konfliktparteien ausgeht, werden Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle, Konflikte mit oder zwischen nichtstaatlichen Akteuren als bewaffnete Konflikte bezeichnet, wenngleich sich mit den VN-Resolutionen und der Erklärung des Bündnisfalls gemäß Artikel V NATO-Vertrag nach dem 11.09.2001 die Tendenz abzeichnet, völkerrechtlich auch Auseinandersetzungen mit nichtstaatlichen Akteuren als → Krieg zu bezeichnen (vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik, S. 50; vgl. Freudenberg, S. 141 ff.).*

<b>Koordination im Krisenmanagement</b>	<p>Organisations- und ebenenübergreifende Abstimmung der verschiedenen Akteure (Behörden, Unternehmen, private Organisationen bzw. Einrichtungen etc.) hinsichtlich des → Krisenmanagements</p> <p><i>Anmerkung: Zur wirkungsvollen Lagebewältigung sollen die Fähigkeiten der Beteiligten und die zu ergreifenden Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Die Koordination setzt eine kontinuierliche, systematische und wechselseitige Information aller Beteiligten voraus. Die Art und Weise der Koordination hängt von den gemeinsamen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen der Beteiligten ab.</i></p>
<b>Krieg</b>	<p>Organisierter, mit Waffen gewaltsam ausgetragener Konflikt zwischen völkerrechtlich anerkannten Subjekten</p> <p><i>Anmerkung: Der Begriff „Krieg“ wird in den Artikeln 4, 12 a, 26 GG erwähnt und durch den → Verteidigungsfall konkretisiert. Ein Verteidigungsfall nach Artikel 115 a GG liegt bei einem Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet vor. Der Angriff mit Waffengewalt nach Artikel 115 a GG wird ebenso wie der Angriffskrieg nach Artikel 26 GG in der Kommentierung zum GG maßgeblich durch die VN-Charta und den dort beschriebenen Begriff des bewaffneten Angriffs ausgelegt. Bei einem bewaffneten Angriff nach Artikel 51 VN-Charta stehen sich immer zwei Völkerrechtssubjekte (Staaten) gegenüber.</i></p>
<b>Krise</b>	<p>Vom Normalzustand abweichende Situation mit dem Potenzial für oder mit bereits eingetretenen → Schäden an → Schutzgütern, die mit der normalen Ablauf- und Aufbauorganisation nicht mehr bewältigt werden kann, so dass eine → Besondere Aufbauorganisation (BAO) erforderlich ist</p>
<b>Krisenabwehrplanung</b>	<p>Alle Maßnahmen, die der Planung zur Abwehr von → Krisen dienen</p> <p><i>Anmerkung: Krisenabwehrplanung ist ein Teil des → Krisenmanagements.</i></p>
<b>Krisenkommunikation</b>	<p>Austausch von Informationen und Meinungen während einer → Krise zur Verhinderung oder Begrenzung von → Schäden an einem → Schutzgut</p> <p><i>Anmerkung: angelehnt an BMI, Krisenkommunikation, Leitfaden für Behörden und Unternehmen, S. 14. Krisenkommunikation bedarf der klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie einer klaren Kommunikationslinie für ein inhaltlich und argumentativ einheitliches Auftreten der am → Krisenmanagement Beteiligten. Krisenkommunikation dient dem zielgruppenorientierten Informationsaustausch, dem Aufbau von Vertrauen und der Verhinderung von Imageeinbußen.</i></p>
<b>Krisenmanagement</b>	<p>Alle Maßnahmen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung und Bewältigung sowie Nachbereitung von → Krisen</p> <p><i>Anmerkung: vgl. BMI, Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011), S. 222. Krisenmanagement beinhaltet die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die eine schnellstmögliche Zurückführung der eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure. Operatives und kommunikatives Krisenmanagement umfassen alle Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisenfällen.</i></p>

<b>Krisenmanagement, internationales</b>	<p>Gesamtheit aller Maßnahmen, die in einer → Krise darauf abzielen, eine Eskalation zu einem → bewaffneten Konflikt zwischen Staaten (internationale Krise) oder zwischen Bevölkerungsteilen und -gruppen eines Staates (Unruhen, Aufstände) zu verhindern, die → Krise zu deeskalieren und friedlich zu lösen, ohne auf vitale staatliche/nationale Interessen zu verzichten</p> <p><i>Anmerkung: vgl. BMI, Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011), S. 222. Das dazu nötige Instrumentarium des → Krisenmanagements versorgt die Entscheidungsträger mit allen notwendigen Informationen und Vorkehrungen, um die jeweils angemessenen Mittel zeitgerecht und koordiniert einsetzen zu können (Krisenstab).</i></p>
<b>Kritische Infrastrukturen (KRITIS)</b>	<p>Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden</p> <p><i>Anmerkung: vgl. BMI, Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), 17.06.2009</i></p>
<b>Kulturgut</b>	<p>a) bewegliches und unbewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist und</p> <p>b) Baulichkeiten, in denen bewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist, untergebracht ist oder werden soll und</p> <p>c) Orte, die in beträchtlicher Weise Güter nach a) und b) aufweisen und als Denkmalorte bezeichnet sind</p> <p><i>Anmerkung: vgl. Artikel 1 Haager Konvention (HK)</i></p>
<b>Kulturgut, bewegliches</b>	<p>→ Kulturgut, welches aufgrund seiner Beschaffenheit (z. B. Kunstwerke, Bücher, Archivalien) im Bedarfsfall an einen/in einen gesicherten Bergungsort transportiert werden kann</p>
<b>Kulturgut, unbewegliches</b>	<p>→ Kulturgut, welches aufgrund seiner Beschaffenheit (z. B. Gebäude, archäologische Stätten) im Bedarfsfall nicht an einen/in einen gesicherten Bergungsort transportiert werden kann</p>
<b>Kulturgutschutz</b>	<p>Die Sicherung und die Respektierung von → Kulturgut nach Artikel 2 ff. Haager Konvention</p> <p><i>Anmerkung: Aufgabe des humanitären Völkerrechts nach Artikel 2 ff. Haager Konvention, zu deren Durchführung die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 Haager Konvention bereits in Friedenszeiten verpflichtet ist. Darunter fallen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherungsverfilmung (Mikroverfilmung) von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut</li> <li>• Fotogrammetrische Erfassung des nach der Haager Konvention gekennzeichneten unbeweglichen → Kulturguts</li> <li>• Erarbeitung von Richtlinien und Konzepten zum Bau von Bergungsräumen für bewegliches → Kulturgut</li> <li>• Fachkompetente Begleitung beim Bau von Bergungsräumen bei Museen und anderen Kulturstätten</li> <li>• Erarbeitung von Konzepten für weitere Maßnahmen zum Schutz von → Kulturgut in Abstimmung mit den obersten Fachressorts und über das Auswärtige Amt der internationalen Vertretung bei der UNESCO</li> </ul>

<p><b>Lage</b></p>	<p>Beschreibung der bestehenden Situation, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) → allgemeine Lage</li> <li>b) → Schadenlage</li> <li>c) eigene Lage</li> <li>d) Möglichkeiten der Schadensabwehr</li> </ul> <p><i>Anmerkung: angelehnt an FwDV 100, S. 27. Im Bereich der Feuerwehr Beschreibung der bei einem → Schadensereignis bestehenden Situation (FwDV 100, S. 27) (vgl. auch Begriffsdefinitionen THW)</i></p>
<p><b>Lagebild</b></p>	<p>Ergebnis der Aufbereitung von Informationen zu einem Schadensereignis in textlicher und/oder visualisierter Form</p> <p><i>Anmerkung: vgl. auch FwDV 100 und Begriffsdefinitionen THW zu Lagekarte/Lagedarstellung</i></p>
<p><b>Lebenswichtige Einrichtungen</b></p>	<p>Einrichtungen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde</p> <p><i>Anmerkung: Der Begriff wird im → Bevölkerungsschutz häufig synonym zu → KRITIS verwendet. Nach § 1 Abs. 5 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Legaldefinition) werden jedoch auch <b>lebensbedrohende</b> Einrichtungen erfasst, d. h. Einrichtungen, deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann. Im internationalen Kontext werden lebenswichtige Einrichtungen als „vital infrastructures“ bezeichnet.</i></p>
<p><b>LÜKEX, Länderübergreifende Krisenmanagementübung (exercise)</b></p>	<p>Seit 2004 regelmäßig auf der Basis unterschiedlicher Szenarien (z. B. Pandemie) stattfindende strategische Stabsrahmenübung im Bereich des nationalen Krisenmanagements für die Krisen- bzw. Verwaltungsstäbe auf Bundes- und Landesebene</p> <p><i>Anmerkung: Es handelt sich um eine länder- und bereichsübergreifende Übung auf politisch-administrativer Ebene im Bereich des nationalen Krisenmanagements. Zielgruppe sind die politischen Entscheidungsträger von Bund und Ländern sowie Betreiber Kritischer Infrastrukturen.</i></p>
<p><b>Luftkriegsgefahr</b></p>	<p>Gefahr, die aufgrund von über dem Luftraum zum Einsatz gebrachten Kriegswaffen oder Mitteln mit vergleichbarer Wirkung (z. B. durch einen Terrorangriff) entsteht</p> <p><i>Anmerkung: z. B. Gefahr aufgrund von Fliegerbomben, Raketen, Flugkörpern</i></p>
<p><b>Luftlage</b></p>	<p>Zusammenfassung und Darstellung aller verfügbaren Informationen über Bewegungen im Luftraum</p>



# M

## Massenanfall von Verletzten (MANV)

→ Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des → Rettungsdienstes aus dem Rettungsbereich nicht bewältigt werden kann

*Anmerkung: DIN 13050:2009-02 (Rettungswesen)*

# N

## Naturkatastrophe

Naturereignis, das zu einem → Schaden führt und das nicht mit den Mitteln der → alltäglichen Gefahrenabwehr bewältigt werden kann

*Anmerkung: abgeleitet aus der Definition von → Katastrophe → Pandemien und → Epidemien sind zwar natürlichen Ursprungs, aber keine Naturkatastrophen.*

## NOAH, Nachsorge-, Opfer- und Angehörigen-Hilfe, Koordinierungsstelle

Im BBK angesiedelte zentrale Stelle zur Koordinierung der Nachsorge, Opfer- und Angehörigen-Hilfe (NOAH) für von schweren Unglücksfällen oder Terroranschlägen im Ausland betroffene Deutsche und ihre Angehörigen

*Anmerkung: angelehnt an BMI, Erlass vom 18.12.2002*

## Notfall

Eine die Allgemeinheit betreffende Situation, die neben → Selbsthilfemaßnahmen des Einzelnen staatlich organisierte Hilfeleistung erforderlich macht

*Anmerkung: Für das Individuum gilt die DIN-Definition des Rettungswesens.*

## Notfallplan, externer

Gemäß § 10 der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) sind für Betriebsbereiche, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, durch die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde externe Notfallpläne aufzustellen, in denen die auf den Betriebsbereich bezogenen (vorbereiteten) Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörde beschrieben werden.

*Anmerkung: Die Umsetzung in Landesrecht erfolgt i. d. R. in der Katastrophenschutzgesetzgebung der Länder.*

## Notfallplanung

Alle planerischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor und in → Notfällen

## Notfallvorsorge

Summe aller Maßnahmen, die auf die Zeit nach Eintritt eines → Notfalls abzielen, die aber vorher ergriffen werden

*Anmerkung: Notfallvorsorge umfasst als Oberbegriff auch → Notfallplanung sowie weitere, im Vorfeld eines → Notfalls zu leistende Maßnahmen*

## Notversorgungssysteme zur Wassersicherstellung

Anlagen, Einrichtungen und Ausstattung zur Wassersicherstellung

*Anmerkung: abgeleitet aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)*

<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<p>Management von Kommunikationsprozessen für Organisationen mit deren Bezugsgruppen</p> <p><i>Anmerkung: Öffentlichkeitsarbeit will den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Handlungsspielraum einer Organisation im Prozess öffentlicher Meinungsbildung schaffen und sichern. Dabei besteht ihre Aufgabe darin, Identität, Zielsetzungen und Interessen einer Organisation sowie deren Tätigkeiten und Verhaltensweisen nach innen und nach außen zu vermitteln und zu verdeutlichen. Quelle: Deutsche Public Relations Gesellschaft</i></p>
<b>Pandemie</b>	<p>Im Gegensatz zur → Epidemie länder- oder/und kontinentübergreifendes massenhaftes Auftreten einer Krankheit</p>
<b>Prävention</b>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung von → Schadensereignissen</p>
<b>Pressearbeit</b>	<p>Teil der → Öffentlichkeitsarbeit, der sich an Medienvertreter aller Sparten richtet</p> <p><i>Anmerkung: Pressearbeit bringt Informationen aus einem Unternehmen oder einer Organisation schnell, ehrlich und verständlich an ihre Zielgruppen. Systematische und kontinuierliche Pressearbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie in ein Gesamtkonzept eingebettet ist und so die Wirkung anderer Kommunikationskanäle (Werbung, Marketing, interne Kommunikation, Internetauftritt) verstärkt.</i></p>
<b>Private Hilfsorganisationen</b>	<p>siehe → Hilfsorganisationen</p>
<b>Prognose</b>	<p>Logische, konsistente und nachvollziehbare Beschreibung eines möglichen Zustands in der Zukunft aufgrund von vorliegenden Informationen und einer Hypothese zur Auswirkung dieser Informationen</p>
<b>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)</b>	<p>Der Begriff PSNV beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.</p> <p><i>Anmerkung: Übergreifende Ziele der PSNV sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen,</i></li> <li>• <i>Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen und</i></li> <li>• <i>Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen.</i></li> </ul> <p><i>Die PSNV-Gesamtstruktur umfasst PSNV-Angebote, die den genannten Zielen dienen, wie auch Anbieter, Organisationsformen und -strukturen dieser Angebote und rechtliche Regelungen. Grundannahme der PSNV ist es, dass zur Bewältigung von psychosozialen Belastungen und kritischen Lebensereignissen zunächst personale Ressourcen (wie Coping-Strategien, Kontrollüberzeugung, Selbstwirksamkeitserwartung, Optimismus etc.) und soziale Ressourcen im informellen sozialen Netz der Betroffenen aktiviert werden. Maßnahmen der PSNV wirken ergänzend oder substituierend im Fall des (zeitweisen) Fehlens oder Versiegens dieser Ressourcen. Quelle: Konsensus-Konferenz 2010 (BBK 2011)</i></p>

<b>Psychosoziale Unterstützung (PSU)</b>	In der Praxis der → Gefahrenabwehr gebräuchliche Bezeichnung für unterschiedliche → PSNV-Maßnahmen oder für einzelne Akteure, Teams oder Funktionen
<b>Psychotraumatologie</b>	<p>Lehre von psychischen Verletzungen durch Extremstresserfahrungen und deren Verarbeitung</p> <p><i>Anmerkung: Sie umfasst in Forschung, Lehre und Praxis die traumabedingten Ursachen psychischer Erkrankungen, die Differenzierung traumatischer Verläufe sowie Möglichkeiten der primären, sekundären und tertiären Prävention, Therapie und Rehabilitation. Bei einigen Menschen kann sich als Reaktion auf eine außergewöhnliche Belastung eine psychische Störung mit Krankheitswert entwickeln. Eine fachkompetente medizinische Diagnose und Therapie sind dann unbedingt erforderlich. Die bekannteste der Traumafolgestörungen ist die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS).</i></p>
<b>Rettungsdienst</b>	<p>Öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der → Gefahrenabwehr, die sich in Notfallrettung und Krankentransport gliedert</p> <p><i>Anmerkung: DIN 13050:2009-02. Rettungsdienst ist eine Aufgabe der Länder.</i></p>
<b>Risiko</b>	Maß für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten → Schadens an einem → Schutzgut unter Berücksichtigung des potenziellen Schadensausmaßes
<b>Risikoabschätzung</b>	Verfahren zur Abschätzung des → Risikos
<b>Risikoanalyse</b>	Systematisches Verfahren zur Bestimmung des Risikos
<b>Risikobewertung</b>	<p>Verfahren, mit dem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>festgestellt wird, in welchem Ausmaß das zuvor definierte Schutzziel im Falle eines bestimmten Ereignisses erreicht wird,</li> <li>entschieden wird, welches verbleibende → Risiko akzeptabel ist und</li> <li>entschieden wird, ob Maßnahmen zur Minimierung ergriffen werden können/müssen.</li> </ol>
<b>Risikoelement</b>	<p>Einzelbestandteil kritischer Teilprozesse im Rahmen des → Risikomanagements</p> <p><i>Anmerkung: BMI, Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement – Leitfaden für Unternehmen und Behörden. Hierzu zählen Menschen (Personal, sonstige Anwesende), Gelände, Gebäude, Anlagen und Geräte, einrichtungsspezifische Sonderanlagen und Sondergeräte, Daten und Unterlagen sowie Betriebsmittel, einschließlich Bestandteilen solcher Anlagen.</i></p>

<b>Risikokataster</b>	Bestandsaufnahme und Verzeichnis von Informationen zu → Risiken
<b>Risikokommunikation</b>	Austausch von Informationen und Meinungen über → Risiken zur Risikovermeidung, -minimierung und -akzeptanz <i>Anmerkung: angelehnt an Egli, S. 16</i>
<b>Risikomanagement</b>	Kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit → Risiken, das die Analyse und Bewertung von → Risiken sowie die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere zur Risikovermeidung, -minimierung und -akzeptanz, beinhaltet
<b>Risikowahrnehmung</b>	Prozess der subjektiven Aufnahme, Verarbeitung und Bewertung von risikobezogenen Informationen, die aus der eigenen Erfahrung, der direkten Beobachtung, der Rezeption von vermittelten Botschaften (etwa durch Medien) sowie der direkten Kommunikation mit Individuen stammen
<b>Sanitätswesen</b>	Aufgabenbereich im Katastrophenschutz zur Versorgung von verletzten/erkrankten Menschen bei → Großschadensereignissen oder → Katastrophen <i>Anmerkung: Die Einheiten und Einrichtungen des Aufgabenbereichs Sanitätswesen versorgen zusammen mit dem → Rettungsdienst verletzte oder akut erkrankte Personen und transportieren sie in geeignete medizinische Behandlungseinrichtungen. Beim → Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten betreiben sie Patientenablagen, Behandlungsplatz und Transport. In Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften betreiben sie den „Dekontaminationsplatz Verletzte“. Die Einheiten/Einrichtungen werden i. d. R. durch die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen gestellt. Gemäß § 13 Abs. 1 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Aufgabenbereich Sanitätswesen → Task Force (MTF).</i>
<b>SatWas (Satellitengestütztes Warnsystem)</b>	SatWas ist ein Satellitengestütztes Warnsystem des Bundes. Es dient der flächendeckenden Warnung der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall durch die Übermittlung von amtlichen Gefahrendurchsagen und -meldungen über ein kommerzielles Satellitensystem an die Lagezentren von Bund und Ländern sowie alle öffentlich-rechtlichen sowie privaten Medienbetreiber, Presseagenturen, Internetprovider, Paging-Dienstleister und die Deutsche Bahn AG. <i>Anmerkung: Es kann seit 2009 durch die Bundesländer zur Warnung im Katastrophenfall genutzt werden.</i>
<b>Schaden</b>	Negativ bewertete Auswirkung eines → Ereignisses auf ein → Schutzgut
<b>Schadenlage</b>	Faktoren und Gegebenheiten, die → Schadensereignisse beschreiben, vgl. auch Begriffsdefinitionen THW (Technisches Hilfswerk)
<b>Schadensereignis</b>	Zusammentreffen von → Gefahr und → Schutzgut mit Eintritt eines Schadens

<b>Schadensgebiet</b>	Raum, in dem sich der → Schaden realisiert und auswirkt
<b>Schadenspotenzial</b>	Gesamtheit der möglichen → Schäden
<b>Schadensprognose</b>	Logische, konsistente und nachvollziehbare Beschreibung einer möglichen Schadensentwicklung in der Zukunft aufgrund einer Hypothese
<b>Schutzgut</b>	Alles, was aufgrund seines ideellen oder materiellen Wertes vor → Schaden bewahrt werden soll <i>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse.</i>
<b>Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern (Schutzkommission)</b>	Ehrenamtliches Gremium zur Beratung der Bundesregierung in wissenschaftlichen und technischen Fragen des → Zivilschutzes und der → Katastrophenhilfe <i>Anmerkung: vgl. § 19 Abs. 2 ZSKG</i>
<b>Schutzkonzept</b>	Konzeptionelle und planerische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von → Schutzgütern
<b>Schutzraum</b>	Bauwerk, welches einer begrenzten Anzahl von Personen für einen längeren Zeitraum Schutz gegen herabfallende Trümmer und Brandeinwirkung sowie gegen CBRN-Kampfmittel bietet <i>Anmerkung: Oberbegriff für → öffentliche Schutzräume i. S. v. § 7 ZSKG, private → Hausschutzräume i. S. v. § 8 ZSKG sowie Behördenschutzräume i. S. v. § 9 ZSKG. Schutzräume gewähren einen so genannten Grundschatz gemäß spezieller bautechnischer Regelungen. Teil des → Bevölkerungsschutzes, baulicher</i>
<b>Schutzraum, öffentlicher</b>	Mit Mitteln des Bundes → wiederhergestellter Bunker, Stollen oder als → Mehrzweckbau in unterirdischen baulichen Anlagen errichteter → Schutzraum zum Schutz der Bevölkerung <i>Anmerkung: vgl. Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Satz 1 ZSKG. „Wiederhergestellte Bunker und Stollen“ sind die während des Zweiten Weltkrieges errichteten Hoch- und Tiefbunker sowie Stollen, welche nach 1945 mit Bundesmitteln ertüchtigt bzw. instand gesetzt wurden. „Mehrzweckbauten“ umfassen Tiefgaragen und Bahnstationen, welche in Doppelnutzung gleichzeitig als öffentlich zugängliche Schutzräume dienen. Der unterirdische Teil ehemaliger Hilfskrankenhäuser gilt ebenfalls als öffentlicher Schutzraum (vgl. § 7 Abs. 3, 2. Halbsatz ZSKG). Öffentliche Schutzräume werden in Bundesauftragsverwaltung durch die Kommunen unterhalten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 ZSKG) und können von diesen auch für andere Zwecke als den Schutz der allgemeinen Bevölkerung im Verteidigungsfall genutzt werden. Nicht zu öffentlichen Schutzräumen zählen private → Hausschutzräume sowie der → bauliche Betriebsschutz einschließlich Behördenschutzräumen (vgl. §§ 8 und 9 ZSKG). Teil des → Bevölkerungsschutzes, baulicher</i>

<b>Schutz von Kulturgut</b>	→ Kulturgutschutz
<b>Schutzziel</b>	Angestrebter Zustand eines → Schutzguts, der bei einem Ereignis erhalten bleiben soll
<b>Sektor</b>	Bereich → Kritischer Infrastrukturen
<b>Selbsthilfe</b>	<p>Summe der individuellen Maßnahmen der Bevölkerung und/oder von Behörden/Betrieben zur Bewältigung von → Ereignissen</p> <p><i>Anmerkung: Selbsthilfe ist ein Teil des Selbstschutzes und findet statt, um → Ereignissen jeder Art nach ihrem Eintritt durch entsprechende Maßnahmen zunächst selbst zu begegnen. Selbsthilfe umfasst insbesondere das Leisten von Erster Hilfe sowie das richtige Verhalten bei Ereignissen.</i></p>
<b>Selbstschutz</b>	<p>Summe der individuellen Maßnahmen der Bevölkerung und/oder von Behörden/Betrieben zur Vermeidung, Vorsorge und Bewältigung von → Ereignissen</p> <p><i>Anmerkung: Selbstschutz umfasst insbesondere Maßnahmen, um den engeren Wohn- und Arbeitsbereich zu schützen und Schäden an Leben und Gesundheit zu vermeiden oder zu mindern. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen, sind gemäß § 5 Abs. 1 ZSKG Aufgaben der Gemeinden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. c ZSKG unterstützt der Bund die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 ZSKG.</i></p>
<b>Seuchenhygienisches Management</b>	Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die der Vermeidung, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Ausbrüchen übertragbarer Erkrankungen (Seuchen) dienen bzw. eine schnellstmögliche Zurückführung der eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen
<b>Sicherheit, vernetzte</b>	<p>Ganzheitlicher, ressortübergreifender und multilateral angelegter Ansatz, der im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtstrategie staatliche und nicht-staatliche Instrumente im → Krisenmanagement wirksam integriert; vgl. Thiele (2009), S. 155</p> <p><i>Anmerkung: Es handelt sich um ein sicherheitspolitisches Konzept, welches von der Bundesregierung im Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik verfolgt wird (vgl. Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik (2006), S. 24 f. und S. 140 ff.).</i></p>

<p><b>Sicherheitssystem, nationales (auch: nationale Sicherheitsarchitektur)</b></p>	<p>Einrichtungen des Staates zur Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Das nationale Sicherheitssystem besteht aus den vier Säulen Polizeien, Bundeswehr, Nachrichtendienste sowie → Bevölkerungsschutz.</p> <p><i>Anmerkung: vgl. BMI, <a href="http://www.bmi.bund.de">www.bmi.bund.de</a>: „→ Bevölkerungsschutz wird damit vor allem auch organisatorisch als wichtige Säule des nationalen Sicherheitssystems hervorgehoben“ sowie BBK-Internetauftritt: „Nach den Vorstellungen des Bundesinnenministers soll der zivile → Bevölkerungsschutz als vierte Säule (neben Polizei, Bundeswehr und Diensten) im nationalen Sicherheitssystem verankert werden“ sowie Lüder in Notfallvorsorge 1/2008, S. 31. Davon zu unterscheiden ist die → gesamtgesellschaftliche Sicherheitsvorsorge, welche allein den Bereich der → Vorsorge betrifft und so auch private Akteure (insbesondere Bürger und Betreiber → Kritischer Infrastrukturen) umfasst, die vorsorgend tätig werden, ohne aber ein Teil der nationalen Sicherheitsarchitektur zu sein.</i></p>
<p><b>Sicherheitsvorsorge, gesamtgesellschaftliche</b></p>	<p>Alle Maßnahmen des Staates und Privater zum Schutz der Bevölkerung zur Verhinderung oder Bewältigung von Ereignissen, die vor Eintritt dieser → Ereignisse ergriffen werden</p>
<p><b>Sicherstellungsgesetze</b></p>	<p>Mit den Sicherstellungsgesetzen kann für die Zwecke der zivilen Verteidigung zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Streitkräfte und anderer Bedarfsträger in die Bereiche Arbeit, Ernährung, Verkehr, Wasserversorgung, Wirtschaft, Post- und Telekommunikation eingegriffen werden.</p>
<p><b>Spannungsfall</b></p>	<p>Verfassungsrechtlicher Zustand. Feststellung oder besondere Zustimmung des Bundestages, die außerhalb des → Verteidigungsfalles die Anwendung von Rechtsvorschriften, welche nur nach Maßgabe des Artikel 80 a GG anwendbar sind, ermöglicht</p> <p><i>Anmerkung: Der Spannungsfall kann als Vorstufe für den → Verteidigungsfall gelten. Er erfordert Maßnahmen, die ähnlich denen eines → Verteidigungsfalles sind. Die Feststellung des Spannungsfalles bedarf einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Bundestag (vgl. Wörterbuch zur Sicherheitspolitik, S. 377). Zu den nach Artikel 80 a GG im Spannungsfall anwendbaren Vorschriften gehören insbesondere die → Sicherstellungsgesetze.</i></p>
<p><b>Szenario, Szenarienentwicklung</b></p>	<p>Annahme von möglichen → Ereignissen oder Abfolgen von → Ereignissen und deren Einwirkungen auf → Schutzgüter</p>
<p><b>Task Force (TF)</b></p>	<p>Taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten oder besonderem Verstärkungspotenzial zur Unterstützung regulärer Einheiten. In der Regel werden Task Forces überregional eingesetzt.</p>
<p><b>Task Force, analytische (ATF)</b></p>	<p>Taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung bei CBRN-Lagen durch Experten und Messtechnik</p> <p><i>Anmerkung: Die ATF setzt sich aus besonders qualifizierten Einsatzkräften in kommunaler oder Landesträgerschaft zusammen und ist derzeit als chemisch-analytische Task Force an sieben Standorten in Deutschland stationiert. Der Bund ergänzt die ATF durch die Bereitstellung besonders hochwertiger analytischer Ausstattung.</i></p>

<b>Task Force, medizinische (MTF)</b>	<p>Taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten und besonderem Verstärkungspotenzial zur Unterstützung regulärer Einheiten bei der Behandlung und dem Transport Verletzter oder Erkrankter bei einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe sowie im → Zivilschutz (→ Verteidigungsfall)</p> <p><i>Anmerkung: Sie ist ein arztbesetzter sanitätsdienstlicher Einsatzverband II mit der Möglichkeit der Dekontamination Verletzter, des Aufbaus und Betriebs eines Behandlungsplatzes einschließlich Patiententransportkapazitäten.</i></p>
<b>Technisches Hilfswerk (THW)</b>	<p>Das THW ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI). Das THW leistet technische Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem ZSKG,</li> <li>• im Ausland im Auftrag der Bundesregierung sowie</li> <li>• bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.</li> </ul> <p><i>Anmerkung: vgl. § 1 THW-Gesetz (2009)</i></p>
<b>Trinkwassernotversorgung</b>	<p>Deckung des lebensnotwendigen Trinkwasserbedarfs von Menschen und Nutztieren, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, Betrieben und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist im → Verteidigungsfall</p> <p><i>Anmerkung: abgeleitet aus § 2 der 1. Wassersicherstellungsverordnung</i></p>
<b>Verteidigungsfall (V-Fall)</b>	<p>Verfassungsrechtlicher Zustand, Ergebnis der Feststellung gemäß Artikel 115 a GG, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht</p>
<b>Verwaltungsstab</b>	<p>Administrativ-organisatorische Komponente der → Katastrophenschutzbehörde. Im Verwaltungsstab arbeiten alle zur Bewältigung der vorliegenden Schadenlage benötigten bzw. zuständigen Ämter der eigenen Verwaltung, anderer Behörden und Personen mit. Aufgabe und Zweck des Verwaltungsstabes ist es, unter den zeitkritischen Bedingungen eines Einsatzes umfassende Entscheidungen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen Gesichtspunkte zu treffen. Der Verwaltungsstab (Krisenstab) steht als administrativ-organisatorische Komponente neben dem → Führungsstab bzw. der → Einsatzleitung als operativ-taktischer Komponente. Allgemein gefasst: Besondere Organisationseinheit einer Behörde, welche ereignisabhängig für einen begrenzten Zeitraum nach einem vorbestimmten Organisationsplan gebildet wird</p> <p><i>Anmerkung: Ein Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei → Großschadenlagen und → Katastrophen der Fall. Er kann auch bei → Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.</i></p>
<b>Vorsorge</b>	<p>Summe aller vorbeugenden und vorbereitenden Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verringerung und/oder Bewältigung von → Schadensereignissen ergriffen werden können</p> <p><i>Anmerkung: angelehnt an Plate/Merz, S. 12</i></p>



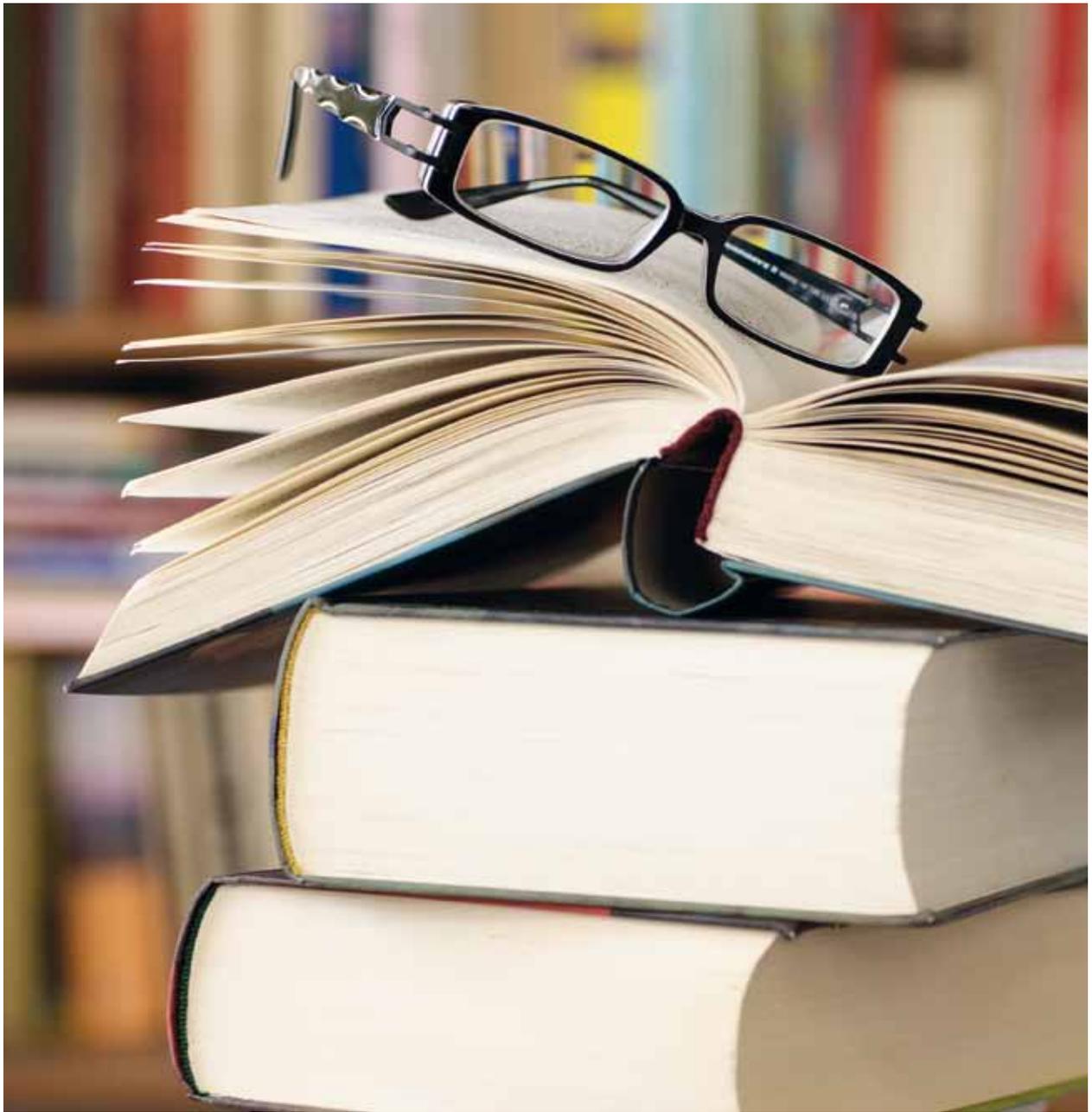
# W

28

<b>Vorsorgegesetze</b>	Mit den Vorsorgegesetzen kann, wenn die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Nahrungsmitteln und Energie unmittelbar gefährdet oder gestört ist, in die Nahrungsmittel- und Energiewirtschaft eingegriffen werden.
<b>Vulnerabilität (auch: Verwundbarkeit oder Verletzlichkeit)</b>	Maß für die anzunehmende Schadensanfälligkeit eines → Schutzgutes in Bezug auf ein bestimmtes → Ereignis <i>Anmerkung: Die Definition erfolgt im Kontext der → Risikoanalyse.</i>
<b>Warnung der Bevölkerung</b>	Information der Bevölkerung über drohende → Gefahren und/oder akute → Schadensereignisse und/oder Aufforderung der Bevölkerung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Warnung geht der Informationsübermittlung das Aufmerksammachen voraus → SatWas. <i>Anmerkung: Teil des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 ZSKG</i>
<b>Wassersicherstellung</b>	Maßnahmen zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im → Verteidigungsfall für 1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, 2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang, 3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser, 4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren, 5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutze gegen Überflutung und 6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang <i>Anmerkung: abgeleitet aus § 1 Abs. 1 WasSiG</i>
<b>Wasserversorgung</b>	Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Betriebs- und Löschwasser in Friedenszeiten sowie → Trinkwassernotversorgung <i>Anmerkung: abgeleitet aus § 1 Abs. 1 WasSiG</i>
<b>Wirtschaftliche Angelegenheiten des Zivilschutzes</b>	Übernahme der Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Hilfsorganisationen durch das ZSKG, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden bei der → Ergänzung des Katastrophenschutzes entstehen (Artikel 104 a GG)
<b>Zivile Alarmplanung (ZAP)</b>	Planerische Festlegung der Aufgaben, die im → Spannungs- oder → Verteidigungsfall bei Anwendung des zivilen Alarmsystems durchgeführt werden müssen <i>Anmerkung: BMI, Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011), S. 237</i>
<b>Zivile Verteidigung</b>	Nichtmilitärische Maßnahmen im Rahmen der → Gesamtverteidigung, die sich auf Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG beziehen; unterteilt in: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen, Unterstützung der Streitkräfte und den → Zivilschutz. <i>Anmerkung: BMI, Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011), S. 237</i>

# Z

<p><b>Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ)</b></p>	<p>Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen</p> <p><i>Anmerkung: ZMZ gliedert sich in ZMZ-Inland und ZMZ-Ausland. ZMZ-Inland beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Militär einerseits und zivilen → (Hilfs-)Organisationen sowie Verwaltungen andererseits innerhalb Deutschlands im Rahmen von Amts- und → Katastrophenhilfe sowie der → Gesamtverteidigung. ZMZ-Ausland (auch Civil Military Co-Operation (CIMIC) genannt) beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Militär einerseits und zivilen nationalen und internationalen → (Hilfs-)Organisationen sowie Verwaltung und Bevölkerung des Gastlandes andererseits.</i></p>
<p><b>Zivilschutz</b></p>	<p>Zivilschutz ist die Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung. Zum Zivilschutz gehören insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Schutzbau, die Aufenthaltsregelung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut (vgl. § 1 ZSKG).</p> <p><i>Anmerkung: Zur Durchführung der Maßnahmen im Zivilschutz greift der Bund auf die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder zurück, die hierfür ergänzend ausgestattet und ausgebildet werden (vgl. § 11 ZSKG).</i></p>
<p><b>Zivilschutzausbildung, ergänzende</b></p>	<p>Ausbildung des Bundes im → Zivilschutz, welche die Ausbildung der Länder im → Katastrophenschutz ergänzt. Die nach Landesrecht im → Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Einheiten werden nach § 11 Abs. 1 ZSKG für ihre zivilschutzbezogenen Aufgaben ergänzend ausgebildet.</p>
<p><b>Zivilschutzhubschrauber (ZSH)</b></p>	<p>Zivilschutzhubschrauber (ZSH) sind Teil des Ausstattungspotenzials, das der Bund den Ländern für den Zivilschutz- und Katastrophenfall zur Verfügung stellt. Mit ihrer Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Schadensstellen erkundet und überwacht werden,</li> <li>• können Bevölkerungsbewegungen beobachtet und gelenkt werden,</li> <li>• kann radioaktive Strahlung aus der Luft gemessen werden,</li> <li>• können Spezialisten und Material herbeigeschafft werden,</li> <li>• kann schnell notärztliche Hilfe auch an schwer zugängliche Notfallorte gebracht werden und</li> <li>• können Verletzte nach erster Behandlung vor Ort abtransportiert werden.</li> </ul> <p>Außerhalb ihrer Aufgaben im Katastrophen- und Zivilschutz können die ZSH von den Ländern im Rahmen der Amtshilfe unter anderem auch für Primäreinsätze im Rettungsdienst eingesetzt werden.</p> <p><i>Anmerkung: Die Verwaltung der ZSH obliegt dem BBK. Die ZSH werden den Ländern zugewiesen und dürfen in der Luftrettung eingesetzt werden. Die Länder können die ZSH als Ressourcen des Bundes für den → Zivilschutz auch für ihren → Katastrophenschutz nutzen.</i></p>



# Literaturverzeichnis



### **Brauner,**

Handbuch Atemschutz (1982 ff.)

### **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

- Für eine neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland (2002)
- www.bbk.bund.de
- Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien (Teil I, 2009)
- Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien (Teil I und II). In: Praxis im Bevölkerungsschutz, Bd. 7 (2011)

### **Bundesministerium des Innern**

- www.bmi.bund.de
- Auskunftsunterlage Krisenmanagement (2011)
- Erlass „Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt“ vom 18.12.2002, AZ Z 2a - 006 101/101
- Krisenkommunikation, Leitfaden für Behörden und Unternehmen (2008)
- Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept, Glossar (2005)
- Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement – Leitfaden für Unternehmen und Behörden, Glossar (2008)
- Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland (2009)
- Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (2009)

### **Bundestag,**

Begründung zum Zivilschutzneuordnungsgesetz, Bundestags-Drucksache 13/4980 (1996)

### **Bundesregierung,**

Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik (2006)

### **Bundesverwaltungsamt,**

Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung (2003)

### **Deutsche Public Relations Gesellschaft,**

www.dprg.de

### **Deutsches Institut für Normung**

- DIN 13050:2008-09 (Begriffe aus dem Rettungswesen)
- DIN V 14011:2005-06 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen)

### **Egli,**

Hochwasserschutz und Raumplanung, ORL-Bericht, 100/1996 (1996)

### **Freudenberg,**

Theorie des Irregulären (2008)

### **Forschungszentrum Jülich,**

Risikokommunikation für Unternehmen, Glossar (2000)

### **Feuerwehr-Dienstvorschrift**

„Führen und Leiten im Einsatz“, FwDV 100 (1999)

### **Meier/Nelte/Schäfer (Herausgeber),**

Wörterbuch zur Sicherheitspolitik (2006)

### **Müller,**

www.pbdm.de

### **Plate/Merz (Herausgeber),**

Naturkatastrophen:  
Ursachen – Auswirkungen – Vorsorge (2001)

### **Polizei-Dienstvorschrift**

„Führung und Einsatz der Polizei“, PDV 100 (2009)

### **Roewer,**

Zivilschutz und Zivilverteidigung, Band 11, Teil Innere Sicherheit (Stand 12/2008)

### **Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge,**

Wörterbuch der Ständigen Konferenz für Katastrophenvorsorge (2006)

### **Thiele,**

Trendforschung und die Entwicklung von Konfliktbildern in der Bundeswehr.  
In: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (2009), S. 147–157

### **Weltgesundheitsorganisation,**

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (1946)



# Verzeichnis der zitierten Rechtsquellen



## Auszug aus dem Grundgesetz (GG), vom 21.07.2010 zum Zeitpunkt der Durchlegung des Glossars:

### Art. 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Art. 12 a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazaretorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### Art. 26

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- (2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Art. 35 Abs. 2 Satz 2

Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

### Art. 35 Abs. 3 Satz 1

Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung

fung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.

### Art. 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
  - a) in der Kriminalpolizei,
  - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und

der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und

- c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

11. die Statistik für Bundeszwecke;
12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### Art. 80 a

- (1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

#### Art. 104 a

- (1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.
- (3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.
- (4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.
- (5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Art. 115 a

- (1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundes-

regierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

#### Auszug aus der UN-Charta, Artikel 51 der am 26. Juni 1945 unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen im Wortlaut (offizielle Übersetzung):

*„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“*

## Auszug aus dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1954 (HK):

### Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) Bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als Denkmalorte bezeichnet sind.

### Art. 2 Schutz des Kulturguts

Der Schutz des Kulturguts im Sinne dieser Konvention umfasst die Sicherung und Respektierung solchen Gutes.

### Art. 3 Sicherung des Kulturguts

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.

### Art. 4 Respektierung des Kulturguts

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das auf ihrem eigenen Gebiet oder auf dem Gebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter

Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen.

2. Die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verpflichtungen sind nur in denjenigen Fällen nicht bindend, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert.
3. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden. Sie nehmen davon Abstand, bewegliches Kulturgut, das sich auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet, zu beschlagnahmen.
4. Sie enthalten sich jeder Repressalie gegenüber Kulturgut.
5. Keine Hohe Vertragspartei kann sich den ihr nach diesem Artikel obliegenden Verpflichtungen gegenüber einer anderen Hohen Vertragspartei mit der Begründung entziehen, dass letztere die in Artikel 3 genannten Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen hat.

## Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), vom 29.07.2009 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- (1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
  1. der Selbstschutz,
  2. die Warnung der Bevölkerung,
  3. der Schutzbau,
  4. die Aufenthaltsregelung,
  5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
  6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
  7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

## § 2 Auftragsverwaltung

- (1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) (weggefallen)

## § 3 Völkerrechtliche Stellung

- (1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.
- (2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

## § 4 Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen. Dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe obliegen insbesondere
  1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
  2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Auszubildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,  
b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten

des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,

- c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
  3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
  4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
  5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
  6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.
- (2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen.

## Zweiter Abschnitt Selbstschutz

### § 5 Selbstschutz

- (1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.
- (2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 26 mitwirkenden Organisationen bedienen.
- (3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.
- (4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

## Dritter Abschnitt

### Warnung der Bevölkerung

#### § 6 Warnung der Bevölkerung

- (1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.
- (2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrage des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

## Vierter Abschnitt

### Schutzbau

#### § 7 Öffentliche Schutzräume

- (1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.
- (2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt

die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind, sowie für die Bestandserhaltung der bisher zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall errichteten Schutzbauwerke.

#### § 8 Hausschutzräume

- (1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

#### § 9 Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

## Fünfter Abschnitt

### Aufenthaltsregelung

#### § 10 Aufenthaltsregelung

- (1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß
  1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
  2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.
- (2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Eva-

kuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

## Sechster Abschnitt

### Katastrophenschutz im Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Bundes

#### § 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- (1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.
- (2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

#### § 12 Grundsatz der Katastrophenhilfe

Die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

#### § 13 Ausstattung

- (1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.
- (2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an den Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.
- (3) Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.
- (4) Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer

Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

#### § 14 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen zugleich den Ländern für die Vorbereitung ihrer Entscheidungsträger, Führungskräfte und sonstigen Fachkräfte auf die Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen und umfassen insbesondere auch die Planung, Durchführung und Auswertung von ressort- und länderübergreifenden Krisenmanagementübungen. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes bauen auf der Ausbildung der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes auf und ergänzen diese.

## Siebter Abschnitt

### Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

#### § 15 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des THW-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

#### § 16 Koordinierungsmaßnahmen; Ressourcenmanagement

- (1) Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich Lagerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden.

- (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen. Die Festlegung, welche Maßnahmen vom Bund koordiniert werden, trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern.
- (3) Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt.
- (4) Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenmanagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt.

### § 17 Datenerhebung und -verwendung

- (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 erforderlich ist, darf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Angaben, einschließlich personenbezogener Daten, über Hilfeleistungspotenziale und über Objekte und infrastrukturelle Einrichtungen, die für den Zivil- und Katastrophenschutz relevant sind, erheben und verwenden. Hierzu zählen insbesondere Angaben über
  1. personelle, materielle und infrastrukturelle Potenziale der allgemeinen Gefahrenabwehr,
  2. Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, von denen bei einer Schadenslage zusätzliche Gefahren ausgehen können (Risikopotenziale),
  3. Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird (kritische Infrastrukturen), und
  4. Objekte, die aufgrund ihrer Symbolkraft oder Dimension als mögliche Ziele von Angriffen in Betracht kommen (gefährdete Objekte).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Zwecke der Lageerfassung oder -bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Engpassressourcen erforderlich ist. Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht.
- (3) Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Dabei sind insbesondere die Datenarten, die erhoben und verwendet werden dürfen, sowie Fristen für die Löschung der Daten zu bestimmen.

### § 18 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- (1) Der Bund erstellt im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Satz 1 ab 2010 jährlich. Im Jahr ihrer Fertigstellung unterrichtet es den Deutschen Bundestag darüber hinaus über die von der Schutzkommission erstellten Gefahrenberichte.
- (2) Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen.
- (3) Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen, sofern diese für ein effektives gesamtstaatliches Zusammenwirken der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erforderlich sind.

## Achter Abschnitt

### Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

### § 19 Schutzkommission

- (1) Beim Bundesministerium des Innern besteht eine Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (2) Sie berät die Bundesregierung ehrenamtlich in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.
- (3) Die organisatorische Betreuung der Kommission obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

## Neunter Abschnitt

### Organisationen, Helferinnen und Helfer

### § 20 Unterstützung des Ehrenamtes

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes.

## § 21 Planung der gesundheitlichen Versorgung

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.
- (2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.
- (3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.
- (4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß
  1. die Träger von Krankenhäusern, Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
  2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung aufstellen und fortschreiben.

## § 22 Erweiterung der Einsatzbereitschaft

- (1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß
  1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
  2. den für den Katastrophenschutz zuständigen

Behörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,

3. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.
- (2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

## Zehnter Abschnitt

### Kosten des Zivilschutzes

## § 23 Sanitätsmaterialbevorratung

- (1) Der Bund stellt den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Dieses steht den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ge-

sundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, dass nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um die Deckung von zusätzlichem Bedarf im Verteidigungsfall sicherzustellen. Die §§ 4, 8 und 13 bis 16 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 sind entsprechend anzuwenden.

## **Elfter Abschnitt**

### **Bußgeldvorschriften**

#### **§ 24 Erste-Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften**

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 26 Abs. 1 mitwirkenden privaten Organisationen

1. in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und
2. zu Pflegehilfskräften.

42

## **Zwölfter Abschnitt**

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 25 Kulturgutschutz**

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

#### **§ 26 Mitwirkung der Organisationen**

- (1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.
- (2) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helferinnen und Helfern aus, sorgen für die sach-

gerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

- (3) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 29 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

#### **§ 27 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer**

- (1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz, soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

#### **§ 28 Persönliche Hilfeleistung**

- (1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung einer Helferin oder eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Verpflichteten können als Helferinnen oder Helfer den nach § 26 Abs. 1 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können

den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helferinnen oder Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechnigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

- (3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.

### § 29 Kosten

- (1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.
- (2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.
- (3) Der Bund trägt die planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach § 13 ab dem Jahr 2010 nach folgenden Maßgaben: Pauschal erstattet werden die Kosten für
1. die Unterbringung der Fahrzeuge und der persönlichen ABC-Schutzausrüstung,
  2. die ärztliche Untersuchung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer und
  3. die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Analytischen Task Forces zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Spezialtechnik bei komplexen ABC-Lagen.

Die Kosten der Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung werden gegen Nachweis erstattet. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen.

(4) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.

- (5) Kosten, die für Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.

### § 30 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 21 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. einer Vorschrift des § 27 Abs. 2 über die Mitwirkung oder
  3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
  2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Agentur für Arbeit,
  3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

### § 31 Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## § 32 Stadtstaatenklausel

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## Auszug aus dem Atomgesetz (AtG), vom 08.12.2010 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von
1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
  2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
  3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
  4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;
- der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.
- (2) Die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung
1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
  2. soweit es sich um einen im Rahmen einer ge-

- nehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,
3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.

- (3) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.
- (3a) Des Weiteren ist im Sinne dieses Gesetzes:
1. kerntechnische Anlage:
    - a) ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 Absatz 1,
    - b) Aufbewahrungen von bestrahlten Kernbrennstoffen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 3,
    - c) Zwischenlagerungen für radioaktive Abfälle, wenn die Zwischenlagerungen direkt mit der jeweiligen kerntechnischen Anlage im Sinne des Buchstaben a oder b in Zusammenhang stehen und sich auf dem Gelände der Anlagen befinden;
  2. nukleare Sicherheit:

das Erreichen und Aufrechterhalten ordnungs-

gemäßiger Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geschützt werden.

- (4) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Sonderziehungsrechte den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.
- (5) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 311) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).
- (6) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 318) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).
- (7) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202, 203).
- (8) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202, 207) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.

## Auszug aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), vom 26.02.2008 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 1 Abs. 5 S. 1 SÜG

Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder

2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

## Auszug aus dem Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-Gesetz), vom 29.07.2009 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 1 Organisation, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe:
  1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
  2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
  3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie
  4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helferinnen und Helfern aufgestellt. Die in Ortsverbänden organisierten Helferinnen und Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.
- (4) Bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes unterliegen die Einheiten des Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der anfordernden Stellen. Die Befugnisse der Helferinnen und Helfer richten sich in diesen Fällen nach den Weisungen und den rechtlichen Zuständigkeiten der Einsatzleitung.

## Auszug aus dem Wasser- sicherstellungsgesetz (WasSiG), vom 12.08.2005 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 1 WasSiG

- (1) Um zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte
1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
  2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
  3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,
  4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,
  5. das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutze gegen Überflutung und
  6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang

im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### § 2 Abs. 1 WasSiG

- (1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden
1. die Inhaber von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen zur Erhaltung dieser Anlagen,
  2. die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen, Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
  3. die Inhaber von Abwasseranlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Notauslässen, Notbecken, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
  4. die Inhaber von Stau- und Speicheranlagen zum Bau und Umbau von Entlastungsanlagen, insbesondere von Auslässen, und zur Verstärkung des Stauwerks und der Speicherdämme,
  5. die Inhaber von Entwässerungsanlagen im

- Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Pumpanlagen,
6. die Inhaber von Betrieben und Anstalten, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb oder zur Anstalt gehörenden Grundstücken,
  7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen und Quelfassungen, wenn nicht der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Nummer 2 verpflichtet werden kann,
- soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.

### § 11 WasSiG

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Ausstattung von Anlagen der in § 2 genannten Art mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
  2. die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung,
  3. die Lagerung und die Instandhaltung der Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 sowie über deren Verwendung zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken,
  4. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.

## Auszug aus der zweiten Wasser- sicherstellungsverordnung (WasSV), vom 25.04.1978 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### § 1 WasSV

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungs-

gesetz zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, zur Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang und zur Deckung des Bedarfs an Löschwasser.

## § 2 WasSV

- (1) Für die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser sind in der Regel 15 l je Person und Tag zugrunde zu legen.
- (2) Für Krankenanstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung pflegebedürftiger Personen dienen, sind 75 l, in chirurgischen und Infektionskrankenanstalten oder den entsprechenden Fachabteilungen in Krankenanstalten 150 l je Krankenbett und Tag zugrunde zu legen.
- (3) Für Betriebe und Anstalten, deren Weiterarbeit nach der Zivilverteidigungsplanung unerlässlich ist, wird der Bedarf nach Art und Umfang der Leistungen, die der Betrieb oder die Anstalt im Verteidigungsfall zu erbringen hat, errechnet.
- (4) Für die Haltung von Nutztieren sind in der Regel 40 l je Großvieheinheit und Tag zugrunde zu legen. Als Großvieheinheit im Sinne dieser Verordnung gelten: 1 Pferd oder 1 Rind über zwei Jahre, 2 Pferde oder 2 Rinder unter zwei Jahren, 5 Schweine, 10 Schafe sowie die entsprechende Anzahl anderer Nutztiere mit einem Gesamtleibgewicht von 500 kg.

Auszug aus dem Wehrpflichtgesetz, vom 28.04.2011 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

## § 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz

- (1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens vier Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende vierjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bun-

desministerium des Innern die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

- (2) Haben Wehrpflichtige vier Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.
- (3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

Auszug aus der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), vom 26.11.2010 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

## § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

- (1) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat der Betreiber
  1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
  2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- (2) Wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen

werden kann, hat der Betreiber den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 entsprechende Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

- (3) Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten sinngemäß auch gegenüber dem nicht nur vorübergehend beschäftigten Personal von Subunternehmen.
- (4) Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Bei der Überprüfung sind Veränderungen im betreffenden Betriebsbereich und in den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei Störfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren. Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Auszug aus dem sächsischen  
Gesetz über den Brandschutz,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),  
vom 15.12.2010 zum Zeitpunkt der  
Drucklegung des Glossars:

**§ 43 SächsBRKG(Gesetz) – Landesrecht Sachsen**  
**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

- (1) Soweit für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ein Sicherheitsbericht zu erstellen

ist, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung seines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu erstellen. Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
  2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
  3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzkräfte und Einsatzmittel,
  4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
  5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
  6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
  7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten, anderer Länder und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.
- (2) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
  - (3) Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst – und Katastrophenschutzbehörden den von dem Nachbarstaat benannten

Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Betriebsbereich unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 2. Wenn der Nachbarstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

- (4) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne**

- (1) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wieder zu geben. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist dem jeweils die Einwendung Erhebenden mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen Auslegung absehen.
- (3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

#### **§ 45 Überprüfung der externen Notfallpläne**

Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Die Regelungen des § 44 gelten entsprechend.

### **Auszug aus dem Zivildienstgesetz, vom 28.04.2011 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:**

#### **§ 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz**

- (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens vier Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz

schutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende vierjährige tatsächliche Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erfüllt werden kann.

- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.
  - (3) Zeigt eine zuständige Behörde an, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, dass er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird.
  - (4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer vier Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.
- (1) Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich Lagerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden.
  - (2) Die Unterstützung nach Absatz 1 umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen. Die Festlegung, welche Maßnahmen vom Bund koordiniert werden, trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern.
  - (3) Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt.
  - (4) Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenmanagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt.

## Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (ZSGÄndG), vom 09.04.2009 zum Zeitpunkt der Drucklegung des Glossars:

### Artikel 1 Änderung des Zivilschutzgesetzes

„Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG)“.

8. Nach § 15 werden folgende §§ 16 bis 20 eingefügt:  
„§ 16 Koordinierungsmaßnahmen; Ressourcenmanagement

### § 17 Datenerhebung und -verwendung

- (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 erforderlich ist, darf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Angaben, einschließlich personenbezogener Daten, über Hilfeleistungspotenziale und über Objekte und infrastrukturelle Einrichtungen, die für den Zivil- und Katastrophenschutz relevant sind, erheben und verwenden. Hierzu zählen insbesondere Angaben über
  1. personelle, materielle und infrastrukturelle Potenziale der allgemeinen Gefahrenabwehr,
  2. Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, von denen bei einer Schadenslage zusätzliche Gefahren ausgehen können (Risikopotenziale),
  3. Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird (kritische Infrastrukturen), und
  4. Objekte, die aufgrund ihrer Symbolkraft oder Dimension als mögliche Ziele von Angriffen in Betracht kommen (gefährdete Objekte).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Zwecke der Lagerfassung oder

-bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Engpassressourcen erforderlich ist. Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht.

- (3) Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Dabei sind insbesondere die Datenarten, die erhoben und verwendet werden dürfen, sowie Fristen für die Löschung der Daten zu bestimmen.

### **§ 18 Zusammenarbeit von Bund und Ländern**

- (1) Der Bund erstellt im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Satz 1 ab 2010 jährlich. Im Jahr ihrer Fertigstellung unterrichtet es den Deutschen Bundestag darüber hinaus über die von der Schutzkommission erstellten Gefahrenberichte.
- (2) Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen.
- (3) Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen, sofern diese für ein effektives gesamtstaatliches Zusammenwirken der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erforderlich sind.

### **§ 19 Schutzkommission**

- (1) Beim Bundesministerium des Innern besteht eine Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (2) Sie berät die Bundesregierung ehrenamtlich in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.
- (3) Die organisatorische Betreuung der Kommission obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

### **§ 20 Unterstützung des Ehrenamtes**

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes.“

ABC

NATO

NOHA

NW bzw. NRW

Abs.

MTF

MANV

z.B.

BAO

PDV

i.S.v.

SKK

ATF

KRITIS

GG

Art.

CIMIC

S.

ZSGÄndG

SächsBRKG

BBK

HK

ZSH

deNIS

SÜG

AtG

ZDG

DIN

BImSchV

UNESCO

TF

GMLZ

bzw.

ff.

BMI

FwDV

vgl.

ZSKG

VN/UN

CBRN

WPflG

ZMZ

WasSiG

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung der Abkürzung
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
ABC	Atomar, biologisch, chemisch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
ATF	Analytische Task Force
AtG	Atomgesetz
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
BMI	Bundesministerium des Innern
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
bzw.	Beziehungsweise
CBRN	Chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear
CIMIC	Civil Military Co-Operation → Zivil-Militärische Zusammenarbeit Ausland
deNIS	Deutsches Notfallvorsorge-Informationssystem
DIN	Deutsches Institut für Normung, oder: Deutsche Industrienorm
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ff.	Fortfolgende
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
GG	Grundgesetz

<b>GMLZ</b>	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern
<b>HK</b>	Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
<b>HVB</b>	Hauptverwaltungsbeamter
<b>IntMin KoGr</b>	Interministerielle Koordinierungsgruppe
<b>i. S. v.</b>	Im Sinne von
<b>JUH</b>	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
<b>KRITIS</b>	Kritische Infrastrukturen
<b>LÜKEX</b>	Länderübergreifende Krisenmanagement Übung (Exercise)
<b>MANV</b>	Massenanfall von Verletzten
<b>MHD</b>	Malteser Hilfsdienst e.V.
<b>MTF</b>	Medizinische Task Force
<b>NATO</b>	Nordatlantikpakt Organisation
<b>NOAH</b>	Nachsorge, Opfer- und Angehörigen-Hilfe
<b>NW bzw. NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>PDV</b>	Polizei-Dienstvorschrift
<b>PSNV</b>	Psychosoziale Notfallversorgung
<b>PSU</b>	Psychosoziale Unterstützung
<b>PTBS</b>	Posttraumatische Belastungsstörung
<b>S.</b>	Seite
<b>SächsBRKG</b>	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
<b>SKK</b>	Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge
<b>SÜG</b>	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
<b>TF</b>	Task Force

<b>UNESCO</b>	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization → Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
<b>V-Fall</b>	Verteidigungsfall
<b>vgl.</b>	Vergleiche
<b>VN/UN</b>	Vereinte Nationen – United Nations
<b>WasSiG</b>	Wassersicherstellungsgesetz
<b>WPfIG</b>	Wehrpflichtgesetz
<b>ZAP</b>	Ziviler Alarmplan
<b>z.B.</b>	Zum Beispiel
<b>ZDG</b>	Zivildienstgesetz
<b>ZMZ</b>	Zivil-Militärische Zusammenarbeit Inland
<b>ZSGÄndG</b>	Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes
<b>ZSH</b>	Zivilschutzhubschrauber
<b>ZSKG</b>	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz





